

*NIEDERSCHRIFT*

über die Sitzung des Stadtrates, am 13.12.2018, 18:00 Uhr, im großen Saal des  
Schloßtheaters, Schloßhof 6, Ottweiler

---

Anwesend waren:

Vorsitzender

1. Herr Holger Schäfer

Ortsvorsteher

2. Herr Otfried Ratunde

Mitglieder (Stimmberechtigt)

3. Herr Christian Batz
4. Herr Christian Breyer
5. Herr Dr. Wolfgang Brück
6. Herr Friedel Budke
7. Herr Hennig Burger
8. Frau Iris Calmano
9. Frau Melitta Daschner
10. Herr Robert Ehm
11. Herr Knut Franzisky
12. Frau Judith Heckmann
13. Herr Hans Peter Jochum
14. Herr Ingo Klein
15. Frau Bianca Knapp
16. Herr Torsten Knapp
17. Herr Karl-Heinz Nätzer
18. Herr Sebastian Paetzel
19. Herr Jan Rosenfeldt
20. Herr Fabian Scheidhauer
21. Herr Markus Schley
22. Herr Michael Schmidt
23. Herr Johannes Schmitt
24. Herr Günther Sticher
25. Herr Mathias Thull
26. Herr Uwe Trautmann
27. Frau Elke Walgenbach
28. Herr Hans Woll

bis 19.18 Uhr TOP 10 ö

ab 18.02 Uhr Eröffnung

Es fehlten:

Mitglieder (Stimmberechtigt)

29. Frau Katja Emde-Heckmann
30. Herr Klaus Gerhardt
31. Herr Robert Gerhardt
32. Herr Axel Haßdenteufel
33. Herr Stephan Klein
34. Frau Ute Mertel
35. Herr Mudi Sisamci

von der Verwaltung

36. Frau Iris Brück
37. Herr Holger Herrmann als Personalratsvorsitzender
38. Herr Ralf Hoffmann
39. Herr Sebastian Konrad
40. Herr Thomas Maus-Holzer
41. Frau Doris Prietzel als Protokollführung
42. Herr Gerhard Schmidt
43. Herr Stefan Schmidt
44. Herr Sascha Veith
45. Frau Heike Völzing

Bürgermeister Schäfer eröffnet die letzte Stadtratssitzung im Jahre 2018 und begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder, den Ortsvorsteher Herrn Ratunde aus Fürth, den Seniorenbeauftragten Herrn Ammann, den Personalratsvorsitzenden Herrn Herrmann, aus dem Ortsrat Ottweiler die Herren Lechner und Weiß, den Vorsitzenden des Gewerbevereins Herrn Bettinger, die Kollegen von der Verwaltung sowie von der Saarbrücker Zeitung Frau Anja Kernig.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Mitgliedern des Stadtrates für die Spende des Sitzungsgeldes, womit die Aktion „Stolpersteine“ unterstützt wird.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Unter Bezugnahme auf § 44 (1) KSVG wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Zur Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass TOP 1 im öffentlichen sowie im nicht öffentlichen Teil abgesetzt wird, da die Niederschrift erst heute als Tischvorlage in den Mappen verteilt wurde. Des Weiteren bittet er um Erweiterung der Tagesordnung in nicht öffentlicher Sitzung um den Punkt 5 neu: „Bestellung einer Prozessbürgschaft“. Ansonsten liegen keine Änderungen zur Tagesordnung vor. Somit ist die neue Tagesordnung so angenommen. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

## **Tagesordnung:**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Wahl eines besonderen Gemeindevahlleiters / einer besonderen Gemeindevahlleiterin und eines besonderen stellvertretenden Gemeindevahlleiters / einer besonderen stellvertretenden Gemeindevahlleiterin  
Vorlage: Amt 10/022/2018
2. Jahresrechnung 2017, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten  
Vorlage: Amt 10/023/2018
3. Neufestsetzung der Abwassergebühren ab 01.01.2019  
Vorlage: Amt 20/017/2018
4. Wirtschaftsplan 2019 für das Abwasserwerk  
Vorlage: Amt 20/018/2018
5. Investitionsprogramm (2018 bis 2022) für den Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb  
Vorlage: Amt 20/019/2018
6. Wirtschaftsplan 2019 für den Regiebetrieb mit Sonderrechnung "Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb"  
Vorlage: Amt 20/020/2018
7. Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2019 und Erlass einer Hebesatzsatzung  
Vorlage: Amt 20/021/2018
8. Antrag der SPD-Fraktion: Teileinziehungs-/Widmungsverfahren "Rathausplatz" und "Enggaß" zur Fußgängerzone  
Vorlage: Amt 32/037/2018
9. Forstwirtschaftsplan 2019 für den Stadtwald  
Vorlage: Amt 60/075/2018
10. Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe: Umbau Kindertagesstätte Lehbesch (USK 46400.94130)  
Vorlage: Amt 60/078/2018
11. Beschlussfassung von überplanmäßigen Ausgaben: Sanierungsmaßnahmen im Rathaus (USK 88000.94400 und 06000.93502)  
Vorlage: Amt 60/079/2018
12. Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe: Bauliche Maßnahmen Schlosstheater (USK 33110.94000)  
Vorlage: Amt 60/082/2018
13. Überplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung und Installation einer neuen Telefonanlage im Rathaus  
Vorlage: Amt 10/024/2018
14. Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan "Südlich der Auguste-Renoir-Straße" und Änderung des Bebauungsplanes "Dienstleistungspark" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)  
Vorlage: Amt 61/053/2018
15. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Engelsbach" gemäß §13a Bau-Gesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: Amt 61/054/2018
16. Mitteilungen und Anfragen
17. Einwohnerfragestunde

## **B) Nichtöffentliche Sitzung**

1. Grundstückstausch, Ottweiler-Zentral  
Vorlage: Amt 60/070/2018
2. Grundstücksverkauf Leonardo-da-Vinci-Straße, Ottweiler-Zentral  
Vorlage: Amt 60/071/2018
3. Grundstücksverkauf Lazarettstraße / Heerstraße, Ottweiler-Zentral  
Vorlage: Amt 60/072/2018
4. Abschluss eines Gestattungsvertrages bezüglich der Umlegung der Gasleitung der Creos Deutschland GmbH, 2. Bauabschnitt  
Vorlage: Amt 60/080/2018
5. Stellung einer Prozessbürgschaft  
Vorlage: Amt 32/039/2018
6. Mitteilungen und Anfragen

## **A) Öffentliche Sitzung**

- TOP 1 Wahl eines besonderen Gemeindevahlleiters / einer besonderen Gemeindevahlleiterin und eines besonderen stellvertretenden Gemeindevahlleiters / einer besonderen stellvertretenden Gemeindevahlleiterin**  
**Vorlage: Amt 10/022/2018**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Gemeindevahlleiterin oder Gemeindevahlleiter. Die Stellvertretung obliegt der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter.

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht zugleich Gemeindevahlleiterin oder Gemeindevahlleiter oder deren Stellvertreter sein (§ 7 Abs. 2 KWG). Sind beide verhindert, muss der Gemeinderat einen besonderen Gemeindevahlleiter oder eine besondere Gemeindevahlleiterin wählen. Dies gilt auch für die Stellvertretung.

Der Bürgermeister wird bei der anstehenden Bürgermeisterwahl am 26. Mai 2019 als Amtsinhaber erneut kandidieren. Auch die beiden Beigeordneten werden nach hiesiger Kenntnis wieder als Wahlbewerber bei der am gleichen Tag stattfindenden Kommunalwahl 2019 antreten. Somit scheidet der Bürgermeister bei der Bürgermeisterwahl und die beiden Beigeordneten bei der Kommunalwahl als Gemeindevahlleiter aus.

Gemäß einer Information der Landeswahlleitung tritt aus der Gesamtheit der einschlägigen Vorschriften der Grundsatz des Gesetz- und Ordnungsgebers klar hervor, dass bei der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen auf jeder Ebene für alle Wahlen einheitliche, d. h. mit den gleichen Personen besetzte, Wahlorgane gebildet werden sollen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, einen besonderen Gemeindevahlleiter oder eine besondere Gemeindevahlleiterin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für die Dauer der Wahlverfahren zu wählen. Gemäß § 54 KWG sind die Wahlorgane für die Wahl zum Gemeinderat zugleich Wahlorgane für die Wahlen zu den Ortsräten.

Es wird vorgeschlagen, die in Ottweiler wohnhaften Herren Reiner Meeß zum besonderen Gemeindevahlleiter und Heinrich Krause zum besonderen stellvertretenden Gemeindevahlleiter zu wählen. Beide haben Ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser wichtigen Funktion bereits signalisiert.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzaus-

schluss bereits einstimmig empfohlen habe. Ebenso weist er darauf hin, dass der Beschluss um die Europa- und Kreistagswahlen ergänzt werden musste. Der Ausschuss hat bereits mit der Ergänzung einstimmig empfohlen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

- a) Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig,
- b) Der Stadtrat beschließt einstimmig,

Herr Reiner Meeß für die Dauer des Wahlverfahrens zur Bürgermeister- sowie zur Gemeinderats- und Ortsratswahl, Europa- und Kreistagswahl zum besonderen Gemeindewahlleiter und Herrn Heinrich Krause zum besonderen stellvertretenden Gemeindewahlleiter zu wählen.

**TOP 2      Jahresrechnung 2017, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten**  
**Vorlage: Amt 10/023/2018**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 101 Abs. 1 KSVG legt der Bürgermeister den Jahresabschluss dem Gemeinderat vor. Die Stadt Ottweiler verfügt nicht über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Sie bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATAX. Der Prüfbericht ist dem Jahresabschluss beigelegt.

Nach § 101 Abs. 2 KSVG stellt der Gemeinderat den geprüften Jahresabschluss fest; dabei beschließt er auch über die Verwendung des Jahresüberschusses, oder er stellt den Jahresfehlbetrag fest. Zugleich entscheidet er in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des § 122 KSVG. Für den Vorsitz gilt § 42 Abs. 3 KSVG. Danach ist bei Sitzungen, in denen die Jahresrechnung beraten wird, eine besondere Vorsitzende oder ein besonderer Vorsitzender zu bestellen.

Die ATAX hat die Jahresrechnung 2017 geprüft und hierüber den Prüfungsbericht vom 22. Oktober 2018 erstellt.

Unter Buchstabe D stellen die Prüfer fest, dass die Buchführung und die weiteren in Zusammenhang damit geprüften Unterlagen und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Bezüglich des Rechenschaftsberichts stellen die Prüfer fest, dass dieser alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Zusammenfassend treffen die Prüfer in ihrem Bestätigungsvermerk folgende Feststellungen:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2017 schließt mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von -936.166,97 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushalts-Ansatz 2017 in Höhe von – 3.083.143,10 Euro bedeutet dies, eine Verbesserung im Volumen von 2.146.976,13 Euro.

Das Eigenkapital hat sich im Haushaltsjahr 2017 aufgrund des erwirtschafteten Fehlbetrages auf 22.251.870,23 Euro vermindert (gegenüber 23.188.037,20 Euro in 2016). Die Vermögensrechnung schließt zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 77.260.854,67 Euro in Aktiva und Passiva ab (gegenüber 77.184.588,79 Euro zum 31.12.2016).

Der Rechenschaftsbericht enthält die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung, erläutert erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen und gibt einen Überblick über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2017. Der Anhang wiederum erläutert die Entwicklungen im Haushaltsjahr, die sich bilanziell auswirken.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Eigenkapitalquote der Stadt Ottweiler weiter rückläufig ist. Auch in den kommenden Jahren wird sich die Haushaltslage der Stadt Ottweiler äußerst schwierig gestalten. Ottweiler wird auch zukünftig eine „Haushaltssanierungskommune“ sein.

Herr Schäfer eröffnet den Tagesordnungspunkt und teilt mit, dass der Rechnungsprüfungsausschuss bereits einstimmig empfohlen habe. Er weist darauf hin, dass nach § 42 Absatz 3 KSVG ein besonderer Vorsitzender zu bestellen sei und bittet um Vorschläge.

Herr Nätzer von der CDU-Fraktion schlägt Herrn Batz vor.

Es folgen keine weiteren Vorschläge, somit gibt Herr Schäfer die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt an Herrn Batz ab.

Herr Batz bedankt sich und übernimmt die Leitung der Sitzung.

Der Erste Beigeordnete Herr Hans Peter Jochum und der Beigeordnete Herr Johannes Schmitt setzen sich zu diesem Punkt nach hinten, da es auch um die Entlastung Ihrer Person gehe.

Herr Batz erläutert ausführlich die Zahlen zum Jahresabschluss und bedankt sich bei den an der Prüfung des Haushaltsjahres 2017 beteiligten Personen.

Herr Burger erwähnt die positive Entwicklung des Haushalts.

Herr Rosenfeldt bemängelt, dass durch die Landesbehörde Unterlagen, die mit der Schreibmaschine auszufüllen sind, vorlegt werden. Dies müsste automatisiert erfolgen. Er bezieht sich auf die Ausführungen von Herrn Burger und weist auf den schlechten Zustand der Autoindustrie hin, die evtl. Auswirkungen auf die Verwaltung haben könnte.

Herr Batz stellt fest, dass das, was im Einflussbereich der Stadt liege, ausgeführt werde. Das sei auch an dem positiven Ergebnis zu sehen.

Herr Burger bezieht sich auf die Darstellung von Herrn Rosenfeldt und teilt mit, dass er fest davon überzeugt sei, dass in den nächsten zwei Jahren ein positiver Haushalt vorgelegt werden könne.

Herr Batz bittet um Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1. die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen

2. und den Jahresfehlbetrag mit -936.166,97 Euro und die Bilanzsumme mit 77.260.854,67 Euro festzustellen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat einstimmig, dem Bürgermeister und den Beigeordneten in vollem Umfang Entlastung zu erteilen.

Die Beigeordneten nehmen an den weiteren Beratungen wieder teil.

Der Bürgermeister übernimmt ab hier wieder den Vorsitz.

### **TOP 3 Neufestsetzung der Abwassergebühren ab 01.01.2019 Vorlage: Amt 20/017/2018**

#### **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 18.12.2001 hat der Stadtrat die 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler beschlossen. Damit wurde zum 01.01.2002 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Die Schmutzwassergebühr wurde auf 2,47 Euro je cbm Schmutzwasser, die Niederschlagswassergebühr auf 0,60 Euro je qm abflusswirksamer Grundstücksfläche festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Gebührenkalkulation jährlich zu überprüfen und evtl. erforderliche Gebühreanpassungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund dessen wurden die Gebührensätze in der Zwischenzeit wie folgt angepasst:

<u>Schmutzwassergebühr</u>	<u>Niederschlagswassergebühr</u>
Ab 1.1.2003 = 2,79 €	Ab 1.1.2003 = 0,65 €
Ab 1.1.2004 = 2,84 €	Ab 1.1.2010 = 0,75 €
Ab 1.1.2005 = 2,96 €	Ab 1.1.2011 = 0,78 €
Ab 1.1.2010 = 3,16 €	Ab 1.1.2015 = 0,74 €
Ab 1.1.2011 = 3,50 €	Ab 1.1.2016 = 0,70 €
Ab 1.1.2012 = 3,84 €	Ab 1.1.2017 = 0,65 €
Ab 1.1.2018 = 3,87 €	Ab 1.1.2018 = 0,70 €

Mit dem Rechnungsabschluss 2017 wurden saldierte Überschüsse von insgesamt 472.761,70 € auf neue Rechnung vorgetragen, davon entfallen auf den Bereich der Niederschlagswassergebühr 357.044,18 € und auf den Bereich Schmutzwasser 115.717,52 €. Bei planmäßiger Realisierung des Wirtschaftsplans 2018 wird der Überschuss im Bereich Niederschlagswasser um rd. 101.000 € und im Bereich Schmutzwasser um rd. 48.000 EUR sinken.

In der angefügten Gebührenkalkulation wird von einer Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 10 ct auf 3,97 € und einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 5 ct auf 0,75 € ausgegangen.

Bei der Gebührenkalkulation wurden der Jahresverlust 2016 und ein Großteil des Jahresverlustes 2017 berücksichtigt. Auf der Basis dieser Kalkulation weist der Wirtschaftsplan 2019 einen Überschuss in Höhe von 25.000 EUR aus.

Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr ist notwendig, um die weiterhin sinkenden Wasserverbräuche bei steigender Abschreibungslast und damit verbundenem erhöhtem Unterhaltungsaufwand zu kompensieren. Belief sich der Verbrauch Schmutzwasser 2014 noch auf rd. 552 Tm<sup>3</sup>, waren in 2017 nur noch 525 Tm<sup>3</sup> gebührenrelevant. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieser Trend weiterhin anhält.

Die für die Niederschlagswassergebühr anzurechnende abflusswirksame Fläche ist nahezu gleich geblieben (2018 = 1.714.585 qm / 2019 = 1.722.942 qm). Dabei machen die Flächen der Straßen, Wege

und Plätze, die mit 691.953 qm gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen sind, insgesamt rd. 40 % der Gesamtfläche und damit der Gebührenbelastung aus.

Vor diesem Hintergrund und dem Ergebnis der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation schlägt die Verwaltung vor, die Abwassergebühren ab 01.01.2019 im Rahmen einer Neufassung der Satzung zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenhöhesatzung) wie nachstehend aufgeführt zu erhöhen:

<u>Niederschlagswassergebühr</u>	=	0,75 € je qm abflusswirksamer Grundstücksfläche
<u>Schmutzwassergebühr</u>	=	3,97 € je m <sup>3</sup> eingeleiteter Schmutzwassermenge.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Herr Burger teilt mit, dass das Ergebnis zum Vorjahr verbessert sei, es könnte also sein, dass wir evtl. kein Defizit einfahren werden. Daher sollte erst die Entwicklung abgewartet werden. Es scheint so, als ob die Verwaltung fremdbestimmt sei und die kommunale Selbstverwaltung nicht selbst in die Hand nehmen könne. Daher stimme er der Vorlage nicht zu.

Herr Batz merkt an, dass der Vorredner den Unterschied zwischen Plan- und Ist-Zahlen nicht verstehe. Wirtschaftspläne sowie der Haushalt werden immer nach dem Vorsichtsprinzip geplant.

Herr Burger ist der Meinung, dass die Verwaltung sich nicht fremdbestimmen lassen solle.

Herr Dr. Brück teilt mit, dass die Gesetze es so vorgeben.

Herr Schäfer teilt mit, dass es nicht in den Händen der Verwaltung liege. Das vorliegende Ergebnis zeige doch, dass alles richtig gemacht wurde.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (25 x ja, 1 x nein), die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der als Anlage 2 beigefügten Satzung der Stadt Ottweiler zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenhöhesatzung) wie folgt festzusetzen:

Ab 01.01.2019

<u>Niederschlagswassergebühr</u>	=	0,75 € je qm abflusswirksamer Grundstücksfläche
<u>Schmutzwassergebühr</u>	=	3,97 € je m <sup>3</sup> eingeleiteter Schmutzwassermenge

#### **TOP 4      Wirtschaftsplan 2019 für das Abwasserwerk Vorlage: Amt 20/018/2018**

#### **Sachverhalt:**

Dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 liegen die neu zu beschließenden Gebührensätze für Niederschlagswassersatz (0,75 €/qm) und Schmutzwasser (3,97 €/m<sup>3</sup>) zugrunde. Bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag ist im Bereich der Niederschlagswassergebühr ein Defizit von rd. 15.000 € zu erwarten. Saldiert mit dem im Schmutzwasserbereich planmäßigen jahresbezogenen Überschuss in Höhe von rd. 40.000 € wird mit einem Gesamtüberschuss von 25.000 € gerechnet. Im Erfolgsplan ist daher ein Jahresgewinn in dieser Höhe ausgewiesen. Dieser Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Im Übrigen liegen dem Vermögensplan die im Investitionsprogramm vorgesehenen Investitionen für das Jahr 2019 zugrunde.



Die Investitionsausgaben belaufen sich auf 1.000 T€.

Zur Finanzierung sind Beiträge in Höhe von 30 T€ und Kreditaufnahmen von 970 T€ eingeplant.

Zur Finanzierung des Defizits im Vermögensplan ist es notwendig einen Kredit in Höhe von 100 T€ aufzunehmen. In Absprache mit der Kommunalaufsicht ist dieser Schritt notwendig um den Unterschied zwischen Abschreibung (Nutzungsdauer 80 Jahre) und Tilgung (max. Tilgungsdauer 30 Jahre) zu finanzieren. Bis zum Wirtschaftsjahr 2016 wurde dies durch die Veränderung der sog. Tilgungsrücklage erreicht, diese ist allerdings seit dem Wirtschaftsjahr 2017 nicht mehr genehmigungsfähig.

Daneben wird auf die Erläuterungen zum Wirtschaftsplan und zum Investitionsprogramm verwiesen.

Gemäß § 35 Ziffer 7a KSVG ist die Feststellung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 1 Abs. 2 Ziff.9 KommHVO).

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Herr Burger teilt mit, dass er dem Wirtschaftsplan nicht zustimme.

Ansonsten erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (25 x ja, 1 x nein) die Feststellung des als Anlage beigefügten Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes der Stadt Ottweiler für das Wirtschaftsjahr 2019 zu beschließen.

### **TOP 5 Investitionsprogramm (2018 bis 2022) für den Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb Vorlage: Amt 20/019/2018**

#### **Sachverhalt:**

Als eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2019 (insbesondere des Vermögensplanes), aber auch für die Ermittlung des zu erwartenden Aufwandes im Erfolgsplan, ist das Investitionsprogramm fortzuschreiben.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2018 bis 2022 (in Tsd. Euro) ist beigefügt. Für das Wirtschaftsjahr 2019 ist eine Investition in Höhe von 40.000 € vorgesehen. Damit soll eine Brunnenanlage an ihrer bisherigen Stelle neu errichtet werden. Die Maßnahme muss über ein Darlehen finanziert werden. Desweiteren sind für 2022 Investitionen von 20.000 € für Baumaßnahmen und Inventar veranschlagt.

Herr Bürgermeister Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage und informiert, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Es erfolgen keine weiteren Meldungen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das Investitionsprogramm des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes für den Planungszeitraum 2018 bis 2022 zu beschließen.

**TOP 6      Wirtschaftsplan 2019 für den Regiebetrieb mit Sonderrechnung "Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb"**  
**Vorlage: Amt 20/020/2018**

**Sachverhalt:**

Der Wirtschaftsplan des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes für das Jahr 2019 weist im **Erfolgsplan** Erträge von 109.781 € und Aufwendungen von 432.228 € und damit einen Jahresverlust (Jahresfehlbedarf) in Höhe von 322.447 € (Vorjahr = 308.325 €) aus, der planmäßig durch einen Betriebskostenzuschuss des städt. Haushaltes in gleicher Höhe ausgeglichen werden muss.

Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben sind netto veranschlagt, da die Umsatzsteuer bei dem Betrieb gewerblicher Art ergebnisneutral ist. Eingenommene USt. wird an das Finanzamt abgeführt, gezahlte USt. als Vorsteuer geltend gemacht und vom Finanzamt erstattet.

Wesentlichste Position der Erträge sind die Badeentgelte. Die Kalkulation basiert auf den Einnahmen der Jahre 2014 bis 2018 unter Berücksichtigung der nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnisse. Das Gesellschafterdarlehen bei der WVO ist mit 3,40 % unbefristet und die Anlage des Stammkapitals bei der WVO mit 5,65 % bis 2021 verzinst. Die in 2012 eingeführte Zinssteuerung in Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG wird seit 2013 im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Hier wurde der Zinsertrag den aktuellen Gegebenheiten angepasst (-0,9T€).

Die Veränderungen bei den Aufwendungen resultieren insbesondere aus Steigerungen in den Bereichen Badeanlagenunterhaltung (+10T€), Energiekosten (+5T€), Personalkosten (+4,6T€), Leistungen der Verwaltung ohne techn. Dienst (+1,45T€), AfA (+0,5T€), Gebäudereinigung (+0,45T€), techn. Verwaltung (+0,3T€) und Zinsen für Derivatgeschäfte (+0,1T€). Demgegenüber ergaben sich Einsparungen bei Gebäudeunterhaltung (-6T€), Zinsaufwand (-3T€) aufgrund fortschreitender Tilgung, Beratungsleistungen (0,1T€) und Grundsteuer (0,1T€).

Der **Vermögensplan** 2019 basiert auf dem Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022. Er beinhaltet daneben die Ansätze für AfA und Tilgung sowie den Ausgleich des Jahresverlustes durch den Betriebskostenzuschuss des Haushaltes. Für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 40.000 € vorgesehen. Damit soll die Errichtung einer neuen Brunnenanlage realisiert werden.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen des Wirtschaftsplanes verwiesen.  
Gemäß § 35 Ziffer 17a KSVG ist die Feststellung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 9 KommHVO).

Auch hier erläutert der Vorsitzende die Vorlage und teilt mit, dass der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Feststellung des Wirtschaftsplanes vom Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb der Stadt Ottweiler für das Wirtschaftsjahr 2019 zu beschließen.

**TOP 7 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2019 und Erlass einer Hebesatzsatzung  
Vorlage: Amt 20/021/2018**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grund- und Gewerbesteuern (Realsteuern) zu erheben sind. Der jeweilige Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Zuletzt im Rahmen einer Hebesatzsatzung wurden durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 19.12.2017 die nachstehenden Hebesätze für das Jahr 2018 beschlossen:

- Grundsteuer A = 340 v.H. (1986-2011 = 270 v.H., 2012-2014 = 280 v.H., 2015 = 300 v.H., seit 2016 = 340 v.H.)
- Grundsteuer B = 460 v.H. (1992-1994 = 330 v.H., 1995-2011 = 350 v.H., 2012-2014 = 360 v.H., 2015 = 380 v.H., 2016 = 420 v.H., 2017 = 445 v.H.)
- Gewerbesteuer = 455 v.H. (1986-2000 u. 2005-2015 = 430 v.H. / 2001 bis 2004 = 408 v.H., 2016 = 445 v.H., 2017 = 450 v.H.).

Anlass für die Rücknahme des Gewerbesteuer-Hebesatzes in den Jahren 2001 bis 2004 um 22 Hebesatzpunkte war das Gesetz zur Senkung von Gewerbesteuerhebesätzen vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 422), das den Ausgleich der Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer infolge Senkung der Gewerbesteuerhebesätze beinhaltet. Im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2005 wurde dieses Gewerbesteuerenkungsprogramm mit Ablauf des Jahres 2004 beendet, was angesichts der defizitären Haushaltslage der Stadt die Wiederanhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf den vormaligen Stand erforderlich machte.

Bei der nun anstehenden Entscheidung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2019 ist zunächst der unmittelbare Einfluss der Hebesätze auf die Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen vor dem Hintergrund notwendiger Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung zu sehen.

Darüber hinaus müssen die weiteren Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 11 K FAG als einem der Faktoren zur Bemessung der Schlüsselzuweisungen, wird der gewogene Landesdurchschnitt der Hebesätze im zweit vorangegangenen Jahr zugrunde gelegt.

Dies hat zur Folge, dass bei darunter liegenden eigenen Hebesätzen höhere Einnahmen angerechnet werden, als tatsächlich zu verzeichnen waren, was letztlich mittelbar zu verminderten Schlüsselzuweisungen führt.

Andererseits bleiben Einnahmen im Finanzausgleich anrechnungsfrei, soweit sie aus über dem gewogenen Landesdurchschnitt liegenden Hebesätzen resultieren.

Das Problem liegt jedoch darin, dass z.B. die Hebesätze des Jahres 2019 beschlossen werden müssen, lange bevor der gewogene Landesdurchschnitt dieses Jahres feststeht.

Es ist deshalb notwendig, die Entwicklung des gewogenen Landesdurchschnittes zu beobachten und ggfls. die eigenen Hebesätze vorausschauend anzupassen, da eine rückwirkende Korrektur nicht möglich ist.

Der Hebesatz-Vergleich sieht derzeit wie folgt aus:

Hebesatz v.H.	*2015		*2016		*2017		*2018		*2019	
	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.
	Ottw.	La.Du.	Ottw.	La.Du.	Ottw.	La.Du.	Ottw.	La.Du.	Ottw.	La.Du.

Grundst.A	300	274	340	285	340	291	340	?	?	?
Grundst.B	380	380	420	408	445	418	460	?	?	?
Gewerbest.	430	422	445	434	450	441	455	?	?	?
maßg. Finanz- ausgleichsjahr		*2017		*2018		*2019		*2020		*2021

Die Hebesätze der Stadt Ottweiler liegen sowohl bei den Grundsteuern A und B als auch bei der Gewerbesteuer im Jahr 2017 über dem gewogenen Landesdurchschnitt.

Lt. tel. Anfrage beim Landesamt für zentrale Dienste -Abt. A / Statistisches Amt- wurden im laufenden Jahr 2018 (bis 30.06.) landesweit Hebesatz-Anpassungen vorgenommen. Dies basiert auf der Verpflichtung einer großen Anzahl saarländischer Kommunen zur Aufstellung von Haushaltssanierungsplänen. Der Trend zu kontinuierlichen Hebesatz-Erhöhungen steht außerdem auch vor dem Hintergrund des Konsolidierungserlasses vom 3. Juni 2015 (neues Berechnungsverfahren zum Abbau des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites) und dem 2015 veröffentlichten Gutachten von Prof. Martin Junkernheinrich.

Inwieweit der gewogene Landesdurchschnitt die Hebesätze der Stadt Ottweiler im Jahr 2018 bzw. auch im kommenden Haushaltsjahr erreichen wird, hängt sowohl von den landesweiten Hebesatz-Anpassungen als auch von den Veränderungen des jeweiligen Ist-Aufkommens in den einzelnen Kommunen ab. Die größeren Städte (insbesondere Saarbrücken) haben dabei den meisten Einfluss auf die Bemessungsgrundlage.

Für die Stadt Ottweiler besteht aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 82 a KSVG seit dem Haushaltsjahr 2011 die Verpflichtung zur Durchführung von Haushaltsverbesserungsmaßnahmen. Seit dem Haushaltsjahr 2012 muss ein Haushaltssanierungsplan erstellt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2016 steht der Abbau des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites im Fokus. Bei der diesbezüglich vorzunehmenden Berechnung (Konsolidierungserlass vom 03.06.2015 in seiner derzeit gültigen Fassung) gelten Anhebungen im Bereich der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer B und Gewerbesteuer) bereits ab dem Jahr der Anpassung als Sanierungsbeiträge und tragen insoweit direkt zur Defizit-Reduzierung bei.

Ungeachtet der Einführung neuer Berechnungs-Modalitäten ist es bei der bestehenden Defizitsituation im Ergebnishaushalt ohnehin angezeigt, neben einer absolut sparsamen Haushaltsführung auch alle Einnahmemöglichkeiten in vertretbarem Maße auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere auch für die Realsteuer-Einnahmen, die, wie bereits erwähnt, im Finanzausgleich anrechnungsfrei bleiben, soweit sie aus über dem gewogenen Landesdurchschnitt liegenden Hebesätzen resultieren.

Zehn Prozent-Punkte beispielsweise würden - gemessen am aktuellen Aufkommen - bei der Grundsteuer A rd. 1.200 €, bei der Grundsteuer B rd. 36.000 € (Mehrbelastung bei einem Einfamilienhaus in der Regel unter 10 €/Jahr) bzw. bei der Gewerbesteuer rd. 40.000 € ausmachen.

Der vom Rat in seiner Sitzung am 22.03.2018 beschlossene Haushaltssanierungsplan für den Zeitraum 2018 bis 2021 sieht für die Jahre 2019 bis 2021 keine Hebesatz-Anpassungen vor. Gegenüber den im November 2017 vorgegebenen Daten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (MdI) zur so genannten Normalentwicklung in der Regel 4-Jahres-Durchschnittswerte) der Normalfaktoren (Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Einkommen- und Umsatzsteuer-Anteile, Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage) im neuen Berechnungsverfahren zur Haushaltsanierung haben sich die im November 2018 aktualisierten und fortgeschriebenen Daten für den **Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 in Bezug auf das Haushaltsjahr 2019 erfreulicher Weise um 441 T€ verbessert**. Diese positive Entwicklung steht insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen konjunkturellen Lage. Nicht zuletzt haben auch die in jüngster Vergangenheit bei der Stadt Ottweiler regelmäßig vorgenommen Hebesatz-Anpassungen, neben der konsequent praktizierten sparsamen Haushaltsführung, hierzu beigetragen.

Der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung mit den aktuellen Hebesätzen der saarländischen Kommunen ist u.a. zu entnehmen, dass im Haushaltsjahr 2018 von 24 Städten und Gemeinden im Bereich der Grundsteuer B Hebesatz-Erhöhungen in einer Spanne von bis zu 175 Punkten (Gemeinde Merchweiler von 350 v.H. auf 490 v.H.) vorgenommen worden sind. Im Gewerbesteuer-Bereich erfolgten Anpassungen durch 19 Städte und Gemeinden in einer Spanne von bis zu 30 Punkten (Stadt St. Ingbert von 360 v.H. auf 390 v.H. und Gemeinde Mandelbachtal von 400 v.H. auf 430 v.H.).

Der landesweite Trend zu Hebesatz-Anpassungen und insbesondere auch die erfolgten Erhöhungen in Völklingen und Saarbrücken werden weiterhin zu Steigerungen der Werte des gewogenen Landesdurchschnitts in den kommenden Jahren führen.

Die Stadt Ottweiler liegt mit ihren Hebesätzen derzeit insgesamt über dem gewogenen Landesdurchschnitt 2017 (Bereich Grundsteuer A 49 Punkte, Bereich Grundsteuer B 42 Punkte, Bereich Gewerbesteuer 14 Punkte). Die Steigerungen im Zeitraum 2016 / 2017 lagen trotz landesweit erfolgter Anpassungen in allen Bereichen weit unter diesen jeweiligen Spannen. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund, dass (auch bei der Stadt Ottweiler erfolgende) Anpassungen in der Konsequenz immer auch zu Steigerungen beim gewogenen Landesdurchschnitt führen, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr konstant zu halten:

Grundsteuer A	=	340 v.H.
Grundsteuer B	=	460 v.H.
Gewerbesteuer	=	455 v.H.

Im Hinblick auf die aktuelle Fortschreibung der Normalfaktoren, unter der Voraussetzung gleichbleibender Rahmenbedingungen gegenüber der bisherigen Finanzplanung und bei erfolgreicher Anpassung von Haushaltsansätzen an aktuelle Erfordernisse kann damit die vorgegebene Defizit-Obergrenze für das kommende Haushaltsjahr eingehalten werden.

Zwar sind die Steuerpflichtigen zur Leistung von Vorauszahlungen aufgrund des Vorjahresbescheides verpflichtet. Damit aber zum frühest möglichen Zeitpunkt Abgabeklarheit besteht und die Steuerbescheide 2019 auch vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung erteilt werden können, wird der Erlass einer Hebesatzsatzung empfohlen.

Bereits an dieser Stelle erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass in Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsplanes 2019 und des Haushaltssanierungsplanes für die Jahre 2019 bis 2022 eventuelle Hebesatz-Anpassungen für den Zeitraum 2020 bis 2022 zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Der Vorsitzende stellt die Sitzungsvorlage vor, zu der der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Herr Burger betont, dass es keine Erhöhung geben sollte. Er möchte Bund, Land und Landkreis loben, weil in den nächsten zwei Jahren Maßnahmen angepackt werden, die uns eine eindeutige Entlastung bringen und geht ausführlich auf die Zahlen ein. Herr Burger unterstützt das Vorhaben und sieht für Ottweiler einen großen Vorteil.

Herr Schäfer stellt klar, dass die auf Ottweiler heruntergebrochenen 300.000,00 € für Mehrinvestitionen aus dem Saarlandpakt mit einem Gesamtvolumen von 20 Mio. €, die Herr Burger eben angesprochen habe, nicht aus der Feder der Verwaltung stammen. Das ist eine eigene Rechnung des Herrn Burger. Es sei heute nicht bekannt, was wir bekommen.

Herr Budke teilt zu dem Thema folgendes mit:

*„Herr Bürgermeister, verehrte Damen und Herren der Verwaltung sowie der anwesenden Bürgerschaft, werte Kolleginnen und Kollegen hier im Rat, zu dem aufgerufenen Pkt. 8*

***Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2019 und Erlass einer Hebesatzsatzung möchte ich, wie im HPFA, ein paar Feststellungen treffen:***

*In der kommunalen Ligatabelle mit 52 Gemeinden liegen wir im oberen Fünftel, d.h. wir liegen bei den drei Steuerarten auf den Plätzen 7, 8 und 3. Leider ist das keine positive Lage, sondern eine negative.*

*Wie konnte es soweit kommen? Hier steht die Landesregierung mit ihrer Kommunalaufsicht voll in der Schuld und hat auf der ganzen Linie versagt. Denn von Aufsicht konnte wohl nicht mehr die Rede sein, wenn das erwähnte Amt personell wohl bis auf den letzten Mitarbeiter ausgedünnt war. Die Regierungspolitik insgesamt, aber vor allen Dingen die finanzpolitische Seite der Kommunen, ist kein Gefälligkeitsbasar.*

*Was ist notwendig? Hier ist die Situation doch wohl so, dass derjenige, der die Suppe eingebrockt hat, sie auch auslöffeln muss. Das ist für mich eindeutig unsere Landesregierung. Zum anderen muss eine andere Finanzierung der Kommunen konzipiert und eingeführt werden. D.h. die unterste Ebene unseres Gemeinwesens muss aus dem allgemeinen Steueraufkommen gerecht finanziert werden. Es darf keine Ungleichheiten geben. Was meine ich damit? Beispiel: Eine Gemeinde, die keine oder wenige Möglichkeiten für Gewerbeansiedlungen hat, wie wir, ist finanziell immer im Hintertreffen. Drittens schlage ich, wie schon häufiger, vor, dass die Prüfung der Gemeindehaushalte in die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs delegiert wird. Diese Institution ist neutral und hat das notwendige Fachwissen in seinen Reihen. Ihr muss die Prüfaufgabe nur rechtlich übertragen werden. Im Gegenzug ist die Kommunalaufsicht aufzulösen. Bevor ich zum Schluss komme, möchte ich noch einen Hinweis auf eine früher vorgeschlagene Anregung aus unserem Gremium, ohne Namen zu nennen, eingehen: Damals hieß es, wir müssen erstens in konjunkturschwachen Zeiten investieren, um dann zweitens in besseren Jahren langsam zu machen und zu sparen. Nur zu dem Zweiten ist es nie gekommen.*

*In den letzten Jahren ist der Sparwille in unserer Gemeinde sichtbar geworden. Das weist das Zahlenmaterial aus. Wir sind auf dem richtigen Weg.*

*Verehrte Zuhörer, hiermit beende ich meinen Wortbeitrag und werde der Protokollführerin das Manuskript nach der Sitzung übergeben.*

*Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.“*

Herr Batz stimmt den Ausführungen des Herrn Budke zu, dass die Verwaltung auf dem richtigen Weg sei. Ottweiler lag mit Liquiditätskrediten im oberen Drittel. Hier sieht man, dass das, was gemacht wurde, Wirkung zeigt und der richtige Weg sei.

Herr Dr. Brück warnt vor zu großer Euphorie und merkt an, dass der Saarlandpakt zwar da sei, aber wie die Mittel verteilt werden, sei noch nicht klar. Die Aufgaben in den Bereichen Infrastruktur und im sozialen Bereich werden nicht weniger. Die Prognose für die kommenden Jahre sei steigend. Das bedeutet aber auch, dass sich bei einer extrem sparsamen Haushaltsführung nichts ändern wird. Das heißt, dass zuerst die Pflichtaufgaben erfüllt werden müssen. Beim Großteil der Aufgaben sei die Verwaltung nur Handlanger von übergeordneten Behörden.

Herr Rosenfeldt geht auf das Thema der Kreisumlage ein, die uns in den nächsten zwei Jahren entlasten soll. Er könne hier keine Entlastung erkennen. Denn die fehlenden Mittel müssten dann aus eigenen Steuereinnahmen ausgeglichen werden. Es stört ihn, dass Gelder von Bund als Almosen an die Länder verteilt werden und von Landesebene wieder teilweise an die Gemeinden weitergegeben werden, anstatt die föderalistischen Ebenen gleich vernünftig auszustatten.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2019 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	=	340 v.H.,
Grundsteuer B	=	460 v.H.,
Gewerbsteuer	=	455 v.H.

und die als Anlage 2 beigefügte Hebesatzsatzung zu erlassen.

**TOP 8 Antrag der SPD-Fraktion: Teileinziehungs-/Widmungsverfahren "Rathausplatz" und "Enggaß" zur Fußgängerzone**  
**Vorlage: Amt 32/037/2018**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 05.11.2018, hier eingegangen am 06.11.2018, beantragte die SPD-Fraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Widmung des „Rathausplatzes“ und der „Enggaß“ zur Fußgängerzone für die Stadtratssitzung am 15.11.2018.

Nach Aussprache wurde der Tagesordnungspunkt zurückgestellt und in den Bauausschuss zur Vorberatung verwiesen.

Der Antrag der SPD-Fraktion ist beigelegt.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion gebeten.

Der Vorsitzende eröffnet den Tagesordnungspunkt und weist darauf hin, dass der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits mehrheitlich den geänderten Beschluss empfohlen habe, der wie folgt lautet:

Der Stadtrat beschließt \_\_\_\_\_, die Verwaltung zu beauftragen, ein Teileinziehungsverfahren gem. § 8 Saarländisches Straßengesetz (SStG) für die Straße "Enggaß" und das sich daran anschließende Widmungsverfahren gem. § 6 SStG einzuleiten.

Herr Nätzer von der CDU-Fraktion teilt mit, dass die CDU die Änderung der Beschlussvorlage im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss beantragt habe:

*Begründung: Die CDU-Fraktion ist der Meinung, dass zuerst ein Teileinziehungsverfahren gem. § 8 SStG stattfinden muss, und dann das sich daran anschließende Widmungsverfahren gem. § 6 SStG.*

*Das wäre der richtige Ablauf. Eine Widmung wollen wir für die "Enggaß" natürlich auch."*

Herr Sticher teilt mit, dass die Umfragen durch die Medien zweifelhaft seien.

Herr Dr. Brück von der SPD-Fraktion teilt ebenso mit, dass die Auswertung des Verkehrsexperimentes nicht verwertbar sei. Facebook sei kein geeignetes Medium, um eine solche Umfrage oder Erhebung zu tätigen. Das einzige, was nachvollziehbar sei, seien die Eingaben, die per E-Mail gemacht wurden. Diese wurden ausgewertet. Von den 33 Meldungen haben sich 18 zum Rathausplatz geäußert, davon haben 7 mitgeteilt, dass es schön sei, wie es jetzt ist, der Rest möchte den alten Rathausplatz wie er mit der Fußgängerzone einmal war. Das sei eine eindeutige Aussage und decke sich auch mit anderen Gesprächen. Der Vorschlag der CDU sei nicht das, was die SPD möchte. Die SPD sei der Meinung, dass die Fußgängerzone auch Fußgängerzone bleiben und nicht für den Verkehr geöffnet werden sollte. Es müsse darüber entschieden werden, ob die Stadt eine größere Fußgängerzone bekommen sollte.

Herr Schley merkt an, dass wir in der Innenstadt leider nicht die Möglichkeit haben, den Verkehr vernünftig zu regeln. Er sei auch der Meinung, dass von den drei Konzepten kein Modell optimal sei. Ebenso könne aufgrund der problematischen Lage und Bauten der Stadt Ottweiler kein gutes Konzept erstellt werden. Herr Schley ist der Meinung, dass hier und heute das Projekt zum Abschluss gebracht werden sollte.

Herr Burger schließt sich seinen Vorrednern an und teilt mit, dass unter Rücksichtnahme von Fußgängern, Autofahrern und Radfahrern in Ottweiler eine verkehrsberuhigte Zone nicht möglich sei, da die Fläche einfach nicht ausreichend sei.

Herr M. Schmidt geht nochmal auf die Befragung ein und teilt mit, dass der Bürgermeister sowie die Verwaltung alles richtig gemacht haben. Die Bürgerinnen und Bürger wurden einbezogen und über Wochen hinweg über die Ottweiler Zeitung und Saarbrücker Zeitung auf dem Laufenden gehalten worden. Es waren alle Medien in Anspruch genommen worden. Was solle noch getan werden, dass die Bürger sich mehr beteiligen?

Herr Dr. Brück führt aus, dass die CDU mitgeteilt habe, dass die Bürger beteiligt wurden. Dann frage sich die SPD, warum sich der Bürgermeister und die Verwaltung seit Monaten und Jahren weigern, ein Bürgerforum oder eine Bürgerbefragung durchzuführen. Eine verkehrsberuhigte Zone in Ottweiler, das hat das Experiment gezeigt, sei nicht möglich. Die einzige Möglichkeit, eine verkehrsberuhigte Zone zu bekommen sei, dass der Schlossplatz gesperrt wird.

Herr Batz stellt nochmal die Vorgehensweise des Projektes dar und dass die Bürger permanent in das Projekt eingebunden waren. Dass die Teilnahme der Bürger sehr gering war, sei nicht zu verstehen. Eine Lösung für alle wird es nicht geben, da die Interessen jedes Einzelnen anders seien. Das Fazit sei, dass das Konzept sich bewährt habe und dass das Projekt so zu Ende gebracht werden sollte.

Herr Sticher merkt an, dass er sich eine Bürgerbefragung anders vorstelle als mit 38 Beteiligten.

Herr Rosenfeldt führt aus, dass eine Bürgerbefragung einen erheblichen Aufwand und Kosten darstelle. Wenn die SPD-Fraktion die Bürgerbefragung unbedingt durchführen möchte, dann müsse durch die SPD der Antrag mit einem Finanzierungsvorschlag dazu gestellt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der ersten Sitzung, in der das Projekt vorgestellt wurde, das Evaluationsverfahren vorgestellt wurde. Damals war der Ausschuss einstimmig der Meinung, es so zu tun. Des Weiteren merkt er an, dass die Verwaltung sich nicht nur auf eine Umfrage aus den sozialen Medien wie Facebook stütze, das sei nur ein Teil davon. Es wurde das gesamte Spektrum der Medien genutzt, wie Fernsehen, Radio, Internet, auf dem Wochenmarkt vor Ort an mehreren verschiedenen Markttagen, Zeitungen. Also wurden alle medialen Möglichkeiten ausgeschöpft. Sollte dies aus Sicht der SPD-Fraktion ein Fehler gewesen sein, die Öffentlichkeit in dieser Form zu beteiligen, dann werde das zur Kenntnis genommen.

Herr Dr. Brück teilt mit, dass in der ersten Sitzung, in der dieses Projekt vorgestellt wurde, die Fußgängerzone am Rathausplatz kein Thema gewesen sei. Was die Evaluierung betrifft, kann die SPD nicht folgen. Die SPD habe mehrfach den Vorschlag gemacht, den Versuch durch einen externen Sachverständigen vorzubereiten und auch zu evaluieren. Dies wurde von der CDU kategorisch abgelehnt.

Der Vorsitzende stellt richtig, dass der erste Punkt so nicht dargestellt wurde. Zu der Planung kann gesagt werden, dass keine Kosten verursacht werden sollten.

Herr Schley merkt an, dass nicht einfach gesagt werden könne, das Projekt soll jetzt sterben, nur weil sich niemand an die Regeln halte. Das wäre falsch. Das Projekt müsse kontrolliert werden und es kann auch kontrolliert werden. Das sei der richtige Weg.

Herr Schäfer geht noch einmal auf die Erprobung ein und führt aus, dass das Projekt mit wenig Aufwand jetzt schon effektiv sei. Ebenso teilt er mit, dass der Durchfahrtsverkehr von 7.200 Fahrzeugen auf 4.000 täglich reduziert wurde. An einem Samstag haben wir durch die Schließung sogar nur noch 700 Fahrzeuge.

Frau Daschner weist darauf hin, dass der Behinderten- und Seniorenbeirat auch Stellungnahmen abgeben haben. Daraus gehen auch Dinge hervor, es wurden Meinungen kundgetan in Vertretung für unsere behinderten und alten Menschen dieser Stadt.

Herr Scheidhauer kann an dieser Stelle nicht ganz folgen. Es wurde eine Befragung durchgeführt, die sehr aufwendig war und auch viele Bereiche abgedeckt hat. Diese Auswertung wurde im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss vorgestellt und da wurde klipp und klar gesagt, dass die Auswertung



eigentlich sich mit dem deckt, was die SPD gefordert habe, nämlich mit einer Schließung des Rathausplatzes für den Autoverkehr und Wiederherstellung der Fußgängerzone. Das scheint aber nicht zu interessieren. Warum wurde dann überhaupt diese Auswertung gemacht?

**Beschluss:**

Entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion wird folgender geänderter Beschlussvorschlag unterbreitet:

- a) Der Bau-, Umwelt-, und Sanierungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat mehrheitlich,
- b) Der Stadtrat beschließt mehrheitlich (17 x ja, 8 x nein, 1 x Enthaltung),

die Verwaltung zu beauftragen, ein Teileinziehungsverfahren gem. § 8 Saarländisches Straßengesetz (SStrG) für die Straße "Enggaß" und das sich daran anschließende Widmungsverfahren gem. § 6 SStrG einzuleiten.

**TOP 9 Forstwirtschaftsplan 2019 für den Stadtwald**  
**Vorlage: Amt 60/075/2018**

**Sachverhalt:**

Der nachstehend aufgeführte Forstwirtschaftsplan beruht auf Angaben, die der Stadt vom Saarforst Landesbetrieb mitgeteilt worden sind.

<u>1. Forstbetriebseinnahmen</u>				<u>Bemerkungen</u>
a)	Fichtenstammholz	200 fm à 60,00 €	12.000,00 €	<i>Satz geschätzt</i>
b)	Eiche/Buche	120 fm à 100,00 €	12.000,00 €	
c)	Eiche / Buche –Brennholz-	200 fm à 55,00 €	<u>11.000,00 €</u>	
<b>Summe planmäßige Erlöse</b>			<b>35.000,00 €</b>	
<u>2. Kosten:</u>				
a)	Bewirtschaftungskosten/Holzernte	ca. 520 fm	16.000,00 €	
b)	Kosten für Mitbeförderung (Zahlungen an Saar-Forst Landesbetrieb)			
	- Fixe Kosten	142,5 ha à 20,68 €	2.946,90 €	
	- Verkehrssicherungspflicht (Baumkontrolle)	193,5 ha à 9,73 €	1.882,76 €	
	- Variable Kosten	520 fm à 8,52 €	4.430,40 €	
c)	Waldpflege		25.000,00 €	
d)	Waldverjüngung		1.000,00 €	
e)	Laufende Pflege der Waldwege		<u>1.000,00 €</u>	
<b>Summe planmäßige Kosten</b>			<b>52.260,06 €</b>	

Mit den übrigen Positionen ergibt sich folgende Veranschlagung im Ergebnishaushalt 2019:

**Einnahmen:**

USK	85500.13000	Holzverkaufserlöse	35.000,00 €	
USK	85500.17100	Landeszuschuss für Aufforstung	0,00 €	
USK	85500.15790	Vermischte Einnahmen	<u>0,00 €</u>	<b>35.000,00 €</b>

**Ausgaben:**

USK	85500.51000	Holzfall- + Rückekosten (Lohnunternehmen)	16.000,00 €	
-----	-------------	---	-------------	--

USK	85500.51100	Aufforstungskosten	1.000,00 €
USK	85500.51200	Unterhaltung der Waldwege	1.000,00 €
USK	85500.54100	Abgaben Wald- und Forstwirtschaft	370,00 €
USK	85500.54190	Grundsteuer Wald- und Forstwirtschaft	260,00 €
USK	85500.54500	Versicherungen Wald- und Forstwirtschaft	1.000,00 €
USK	85500.66200	Vermischte Ausgaben	100,00 €
USK	85500.67100	Kosten für Mitbeförderung	9.260,00 €
USK	85500.67110	Erstattung persönl. und sächl. Kosten	25.000,00 €
			<hr/>
			<b>53.990,00 €</b>

**Verlust:**

**18.990,00 €**

Der ausgewiesene Verlust ist u.a. auf den Preisverfall für Fichtenstammholz (von 90,00 €/fm auf 60,00 €/fm) zurückzuführen. Die Vermarktung der Hölzer wird aufgrund der hohen Schadholzmengen zunehmend problematischer (siehe Bericht aus Stadtwald 2018).

Zudem wurde der Ansatz beim USK 85500.67110 gegenüber dem Vorjahr um 10.000 € angehoben. Die Lohnkosten unterliegen je nach Umfang des Holzeinschlages jährlichen Schwankungen. Sie bewegen sich im Mittel der letzten drei Jahre zwischen 20.000 und 25.000 €. Aus kaufmännischer Vorsicht wurde im Hinblick auf die hohen Schadholzmengen ein Betrag von 25.000 € veranschlagt.

Hinzu kommt noch der städtische Personalaufwand, der voraussichtlich mit ca. 19.550,00 € zu Buche schlagen wird.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Forstwirtschaftsplan 2019 für den Stadtwald.

**TOP 10 Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe: Umbau Kindertagesstätte Lehbesch (USK 46400.94130)**

**Vorlage: Amt 60/078/2018**

**Sachverhalt:**

Der Umbau der Kindertagesstätte Lehbesch ist im diesjährigen Investitionsprogramm beim USK 46400.94130 mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 42.000,00 € veranschlagt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um städtische Finanzierungsmittel. Ein Zuschuss war nicht veranschlagt. Vorgesehen sind die Ergänzung / Umbau der Toilettenanlage, der Einbau von Sonnenschutz und der Austausch verschiedener Türen im alten Bestand.

Auf Antrag der Stadt Ottweiler hat das Ministerium für Bildung und Kultur mit Bescheid vom 17.09.2018 den Umbau der Kindertagesstätte mit 46.000,00 € bezuschusst. Der Landkreis Neunkirchen hat mit Bescheid vom 12.11.2018 eine weitere Zuwendung in Höhe von 34.500,00 € bewilligt. Durch die beiden Zuschussbescheide steigt der Gesamtkostenrahmen von dem veranschlagten Stadtanteil über 42.000,00 € um 80.500,00 € auf 122.500,00 €.

Der Projektanmeldung liegen zuwendungsfähige Gesamtausgaben der Maßnahme in Höhe von 115.000,00 € zugrunde. Die Finanzierung der Maßnahme ist damit gesichert.

Da die beiden Zuschüsse im Haushalt der Stadt Ottweiler nicht veranschlagt waren, bedarf es der Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 80.500,00 €.

Herr Bürgermeister Schäfer stellt die Sitzungsvorlage vor.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 80.500,00 € beim USK 46400.94130 (Umbau Kindertagesstätte Lehbesch) zu beschließen.

Die Finanzierung erfolgt

a) mit 46.000,00 € durch die mit Bescheid vom 17.09.2018 gewährte Zuwendung des Ministeriums für Bildung und Kultur

und

b) mit 34.500,00 € durch die mit Bescheid vom 12.11.2018 gewährte Zuwendung des Landkreises Neunkirchen.

**TOP 11 Beschlussfassung von überplanmäßigen Ausgaben: Sanierungsmaßnahmen im Rathaus (USK 88000.94400 und 06000.93502)  
Vorlage: Amt 60/079/2018**

**Sachverhalt:**

Im diesjährigen Haushalt sollen der aufgrund technischer Mängel stillgelegte Aufzug im Verwaltungsgebäude Illinger Straße 7 und die IT-Verkabelung im Verwaltungsgebäude Goethestraße 13 a (1. Bauabschnitt) erneuert werden.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hat der Stadt Ottweiler eine Bedarfszuweisung für beide Maßnahmen in Aussicht gestellt. Auf den Zuschussantrag der Stadt vom 19. September 2018 hat das Ministerium am 4. Oktober 2018 die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt. Mit einer Bezuschussung ist allerdings erst im kommenden Jahr zu rechnen. Sofern mit beiden Maßnahmen früher begonnen werden soll, ist der Zuschussanteil durch Eigenmittel zu ersetzen. Hierfür bedarf es der Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten beider Maßnahmen belaufen sich auf 87.500,00 €. Davon sind 52.500,00 € an Eigenmitteln im diesjährigen Haushalt veranschlagt. Aktuell besteht damit eine Deckungslücke von 35.000,00 € (jeweils 17.500 € bei der IT-Verkabelung und beim Aufzug), die bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu schließen ist.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat einstimmig, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von

a) 17.500,00 € beim USK 88000.94400 (Sanierungsmaßnahmen in den Verwaltungsgebäuden) und

b) 17.500,00 € beim USK 06000.93502 (Inventar Rathaus einschließlich EDV) zu beschließen.

Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 35.000,00 € erfolgt zu Lasten eines freien Restes beim USK 21190.94170 (Sanierungs- und schallhemmende Maßnahmen GS Lehbesch). Dort stand ein Haushaltsrest aus Vorjahren in Höhe von 73.672,41 € zur Verfügung. Zur Finanzierung von zwei überplanmäßigen Ausgaben beim USK 79200.95040 (barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen) und beim USK 06000.94100 (Erneuerung Heizungsanlage Rathaus Illinger Straße 7) wurden

12.929,00 € (Beschluss STR vom 15.11.2018) bzw. 600,00 € (Info-Vorlage HPF am 11.12.2018) entnommen. Damit verbleiben noch 60.153,41 €.

Der Haushaltsrest war bisher zur Finanzierung der Mehrkosten bei der Fußgängerbrücke am Bahnhof gesperrt. Nach dem bisherigen Kenntnisstand werden nur geringfügige Mehrkosten bei der Fußgängerbrücke von maximal 5.000 bis 10.000 € anfallen. Der Eigenanteil der KInvFG-Maßnahmen bei der GS Lehbesch ist im diesjährigen Haushalt veranschlagt.

Sobald die Bedarfszuweisung durch das MdI für die Sanierungsmaßnahmen im Rathaus bewilligt wurde, ist die Vorfinanzierung rückabzuwickeln und der entnommene Betrag in Höhe von 35.000,00 € wieder dem USK 21190.94170 zuzuführen. Hierfür ist kein erneuter Beschluss des Stadtrates erforderlich.

**TOP 12 Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe: Bauliche Maßnahmen  
Schlosstheater (USK 33110.94000)  
Vorlage: Amt 60/082/2018**

**Sachverhalt:**

Die Entrauchung des Treppenhauses im Schlosstheater ist im diesjährigen Investitionsprogramm beim USK 33110.94000 mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 40.000,00 € veranschlagt. Die Zustimmung der Hauseigentümergeinschaft und die denkmalrechtliche Genehmigung zur Durchführung der Maßnahme liegen vor. Zudem hat das Amtsgericht St. Wendel den Antrag eines Miteigentümers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Untersagung der Beschlussausführung in der mündlichen Verhandlung am 29.10.2018 zurückgewiesen.

Der Kostenrahmen nach Vorlage aller Angebote hat sich gegenüber der ursprünglichen Kalkulation wie folgt erhöht:

	9.698,60 €	Ingenieurleistungen
	5.860,75 €	Elektroarbeiten
	4.713,29 €	Gerüst, Stemm-, Putz und Malerarbeiten
	12.702,37 €	Entrauchungsanlage
	<u>12.643,75 €</u>	Batterieeinheit
	45.618,76 €	
oder rd.	50.000,00 €	

Die voraussichtlichen Gesamtkosten erhöhen sich somit gegenüber der Veranschlagung um 10.000,00 € auf nunmehr 50.000,00 €. Hierüber bedarf es der Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe.

Bürgermeister Schäfer erläutert die Sitzungsvorlage.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000,00 € beim USK 33110.94000 (Bauliche Maßnahmen Schlosstheater) zu beschließen.

Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt zu Lasten eines freien Restes beim USK 21190.94170 (Sanierungs- und schallhemmende Maßnahmen GS Lehbesch). Dort stand ein Haushaltsrest aus Vorjahren in Höhe von 73.672,41 € zur Verfügung. Folgende Teilzahlungen wurden bisher entnommen:

	73.672,41 €	Haushaltsausgabereist aus Vorjahren
abzüglich	12.929,00 €	barrierefreier Ausbau Bushaltestellen (USK 79200.95040; Beschluss STR vom 15.11.2018)
abzüglich	600,00 €	Erneuerung Heizungsanlage Rathaus

		(USK 06000.94100; Info-Vorlage HPF am 11.12.2018)
abzüglich	17.500,00 €	Sanierungsmaßnahmen im Rathaus
		(USK 88000.94400; Entscheidung STR am 13.12.2018)
abzüglich	17.500,00 €	Inventar Rathaus einschließlich EDV
		(USK 06000.93502; Entscheidung STR am 13.12.2018)
verbleiben	25.143,41 €	
davon	<u>10.000,00 €</u>	Bauliche Maßnahmen Schlosstheater (USK 33110.94000)
Rest	15.143,41 €	(als Reserve für Fußgängerbrücke am Bahnhof)

Der Haushaltsrest beim USK 21190.94170 war bisher zur Finanzierung der Mehrkosten bei der Fußgängerbrücke am Bahnhof gesperrt. Nach dem bisherigen Kenntnisstand werden nur geringfügige Mehrkosten bei der Fußgängerbrücke von maximal 5.000 bis 10.000 € anfallen. Der Eigenanteil der KInvFG-Maßnahmen bei der GS Lehbesch ist im diesjährigen Haushalt veranschlagt.

### **TOP 13 Überplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung und Installation einer neuen Telefonanlage im Rathaus** **Vorlage: Amt 10/024/2018**

#### **Sachverhalt:**

Die neue Telefonanlage wurde am 16.11.2018 geliefert und am 19.11.2018 in Betrieb genommen. Für die Finanzierung der Anlage standen auf USK 06000.93505 im Investitionsprogramm Mittel in Höhe von 33.100 EUR zur Verfügung, davon wurden 15.600 EUR aus einem Landeszuschuss finanziert.

Leider verzögerte sich aufgrund eines Hardwaredefekts an der bestehenden EDV-Anlage, der am Installationstag und vor Beginn der eigentlichen Arbeit auftrat, der ursprünglich angedachte Zeitrahmen. Anstatt des vorher eingeplanten Servicetages musste der externe Techniker an drei Tagen anreisen und die Installation begleiten. Zusätzlich sind drei Wartungstage entstanden, die per Fernwartung abgewickelt wurden.

Dadurch erhöhten sich die veranschlagten Kosten um rd. 12.100 EUR.

Zur Finanzierung dieser Mehrkosten ist der Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe erforderlich.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 12.100 EUR zu Gunsten von USK 06000.93505 zuzustimmen, die wie folgt finanziert wird:

1. 77400.93500 Inventar Reinigungsgeräte	5.100 EUR
2. 06000.93502 Inventar EDV	7.000 EUR
	<b><u>12.100 EUR</u></b>

**TOP 14 Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan "Südlich der Auguste-Renoir-Straße" und Änderung des Bebauungsplanes "Dienstleistungspark" mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)  
Vorlage: Amt 61/053/2018**

**Sachverhalt:**

Mit dem Bebauungsplan „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Pflegeheims geschaffen werden. Zudem wird dadurch der bestehende Bebauungsplan „Dienstleistungspark“ in einem Teilbereich geändert. Auf einer im FNP der Stadt Ottweiler als gewerbliche Baufläche dargestellten Fläche soll die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes erfolgen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,5 Hektar liegt am nordöstlichen Rand von Ottweiler an der Leonardo-da-Vinci-Straße/Ecke Auguste-Renoir-Straße. Es umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Parzellen. Es ist geplant, ein Pflegeheim mit ca. 45 Bewohnern neu zu bauen, um den Bedarf an altersgerechtem Wohnen abzudecken. Dazu sind ein Parkplatz und ein Gartenbereich mit Terrasse projektiert, der den Bewohnern ein angenehmes Wohnen im Alter ermöglichen soll. Es entstehen von außen nichteinsehbare Bereiche, die ein hohes Maß an Privatsphäre garantieren sollen. Die Nutzung kann durch verträgliche Dienstleistungen im untergeordneten Maße ergänzt werden. Ferner wird die Nutzung des Pflegeheims durch entsprechende Festsetzungen zum Schutz in Form eines eingeschränkten Gewerbegebietes gesichert. Die Fläche wird über die Leonardo-da-Vinci-Straße erschlossen. Entsprechend des Bebauungsplanes ist eine Änderung der FNP notwendig.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ist das Planungsbüro agstaUMWELT GmbH aus Völklingen beauftragt.

Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren inkl. Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan soll vom Parallelverfahren entsprechend von einer Gewerbebaufläche in eine Sonderbaufläche „Pflegeheim“ geändert werden. Ein Teil der gewerblichen Baufläche bleibt unverändert bestehen.

Der Geltungsbereich ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Auch hier erläutert der Vorsitzende die Sitzungsvorlage und informiert, dass der Ortsrat Ottweiler und der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen haben.

Herr Burger begrüßt die Maßnahme.

Herr Schäfer stellt klar, dass er im Ausschuss lediglich mitgeteilt habe, dass Bürger mit ihm gesprochen haben, die mit dem Bürgermeister sprechen wollten. Nachdem alles durchgesprochen wurde, gab es keine Bedenken mehr. Damit der Verkehr sich beruhige, können evtl. in der Leonardo-da-Vinci-Straße Bodenschwellen eingebaut werden. Das passiere aber frühestens nach Abschluss der Bauarbeiten.

Es erfolgen keine weiteren Meldungen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ in Ottweiler im Grundsatz zu beschließen.

- 2) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Auguste-Renoir-Straße“ in Ottweiler inkl. Durchführung einer Umweltprüfung und damit auch die Änderung des bestehenden Bebauungsplan „Dienstleistungspark“ in einem Teilbereich im Grundsatz zu beschließen.
- 3) die Verwaltung zu beauftragen, die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**TOP 15    Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Engelsbach" gemäß §13a Bau-Gesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: Amt 61/054/2018**

**Sachverhalt:**

Mit dem Bebauungsplan „Engelsbach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des ehemaligen Gärtnergeländes im unteren Bereich der Leonardo-da-Vinci-Straße geschaffen werden. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,8 Hektar liegt am östlichen Stadtrand von Ottweiler an der Saarbrücker Straße (Hauptstraße) Richtung Neunkirchen bzw. Leonardo-da-Vinci-Straße. Es umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Parzellen. Es ist geplant, einen vorhandenen, nicht mehr zeitgemäßen Lebensmittelmarkt aus der Saarbrücker Straße in Ottweiler auf die neue Fläche umzusiedeln. Dort kann ein zeitgemäßes Verkaufskonzept mit einer größeren Verkaufsfläche und Parkplatzanlage realisiert werden. Ferner ist ein separates Café/Bistro vorgesehen. Die Fläche ist bereits durch die Leonardo-da-Vinci-Straße erschlossen und ist über zwei Zufahrten befahrbar.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ist das Planungsbüro agstaUMWELT aus Völklingen beauftragt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB können im beschleunigten Verfahren Bebauungspläne aufgestellt werden, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen („Bebauungspläne der Innenverdichtung“), was hier der Fall ist.

Der Geltungsbereich ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Der Vorsitzende informiert über die Sitzungsvorlage und teilt mit, dass der Ortsrat Ottweiler Zentral sowie der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss bereits einstimmig empfohlen habe.

Herr Burger möchte wissen, ob das Lärmgutachten bzw. das Gutachten der Landesplanung in Sachen großflächiger Einzelhandel inzwischen vorliege.

Herr G. Schmidt teilt mit, dass im Ausschuss bereits berichtet worden, dass die beiden Gutachten Bestandteil der Überprüfung des Bebauungsplanes sein werden. Heute gehe es um den Grundsatzbeschluss, den Bebauungsplan aufzustellen und die Fläche zu definieren, für die der Bebauungsplan bestimmt sein soll und beim nächsten Schritt wird dann der Entwurf vorgestellt, bei dem dann auch die beiden Gutachten einfließen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- 1) gemäß 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Engelsbach“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu beschließen.
- 2) die Verwaltung zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## TOP 16 Mitteilungen und Anfragen

16.1 Herr Schäfer möchte über die beiden unterschiedlich geschlossenen Pakte mit demselben Ziel informieren. Das eine sei der „Digitalpakt“ von der Bundesebene und bei dem zweiten handelt es sich um den Saarland Digitalpakt „Gigabitpakt Schule“. Das seien zwei Förderprogramme. Bei dem Gigabitpakt Schule soll federführend der EGO-Saar sein. Das sei die Grundlage, damit unsere Schullandschaft an das schnelle Internet angeschlossen werden könne. Voraussichtlich wird der Anteil, den die Stadt erbringen muss, von allen Städten über den kommunalen Finanzausgleich vorweggenommen. Das sei noch nicht entschieden. Dann könne mit einer Ausschreibung das gesamte Thema für das Saarland abgebildet und finanziert werden. Dann kommt das Programm der Bundesebene ins Spiel, nämlich der Digitalpakt. Damit werde das Thema noch besser für die Schullandschaft abgebildet.

16.2 Herr Sticher erkundigt sich, ob es möglich sei, dass der Fußgängerüberweg, der seinerzeit für den Neubau der Fußgängerbrücke am Bahnhof eingerichtet wurde, erneut an der B420 eingerichtet werde. Denn das erhöhte Verkehrsaufkommen birgt eine gewisse Gefahr für die Bürger der Stadt Ottweiler. Der Überweg sollte bis zur Fertigstellung der Aufzüge am Bahnhof durch die Deutsche Bahn eingerichtet bleiben.

Ebenso sollte am Übergang von der Linxweilerstraße zur Goethestraße ein Fußgängerüberweg eingerichtet werden.

Diese beiden Anliegen sollten umgesetzt werden.

Herr Schäfer teilt mit, dass in der Linxweilerstraße früher ein Überweg war, der durch die Straßenverkehrsbehörde wieder entfernt wurde, mit der Begründung, dass an dieser Stelle kein Überweg geduldet werde und die Anzahl der Bürger, die dort die Straße überqueren, relativ gering sei.

Zum Überweg an der B 420 kann gesagt werden, dass zurzeit Angebote eingeholt werden.

16.3 Herr Dr. Brück teilt mit, im Zusammenhang mit dem Versuch Verkehrsberuhigung Nr. 1 hatte die SPD-Fraktion bei der Kommunalaufsicht eine Anfrage eingereicht, hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Straßenanordnung durch den Bürgermeister. Die Kommunalaufsicht hat inzwischen geantwortet und Folgendes festgestellt:

1. Die Anordnung durch den Bürgermeister war in diesem Fall rechtmäßig. Wir nehmen das zur Kenntnis und werden es auch nicht weiter bezweifeln.
2. hat sie auch gesagt, dass die kommunalrechtliche Seite dieses ganzen Versuches zunächst nicht beurteilen möchte.

*„Da laut der Stellungnahme des Bürgermeisters der Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses am 30.01. für die Nutzung des Rathausplatzes als „shared space eine zweite Probephase und zwar bis zum 03.08. beschlossen hat und hier eine erneute Evaluierung der Verkehrsparksituation in der Altstadt erfolgen wird, stelle ich die kommunalaufsichtsrechtlichen Entscheidungen bis dahin zurück.“*

*Hiermit soll vermieden werden, dass der Stadt Ottweiler einen straßenrechtlichen Widmungsbeschluss innerhalb weniger Monate evtl. wieder aufgehoben werden muss. Der Bürgermeister der Stadt Ottweiler erhält mit gleicher Post eine Durchschrift mit der Bitte, das Ergebnis der Probephase und der Evaluation nach Abschluss hier mitzuteilen.“*

Frage: Ist die Mitteilung erfolgt und gibt es schon eine Antwort der Kommunalaufsicht?

Herr Schäfer teilt mit, dass die Mitteilung noch nicht erfolgt sei.

Herr Dr. Brück möchte wissen, wann damit gerechnet werden könne.



Der Bürgermeister teilt mit, dass dies eben erst entschieden wurde und der Kommunalaufsicht umgehend mitgeteilt werde.

Herr Dr. Brück bittet um Kopie der Mitteilung.

Herr Schäfer sagt dies zu.

## **TOP 17    Einwohnerfragestunde**

17.1 Herr Groß als ehemaliger Leiter der Volkshochschule fragt nach, warum sein Bericht von der letzten Sitzung des Bildungsausschusses nicht im Ratsinformationssystem mit der Niederschrift veröffentlicht wurde.

Herr Schäfer teilt mit, dass der Ausschuss das so entschieden habe und wenn die Niederschrift genehmigt sei, nichts mehr geändert werden kann.

## **B) Nichtöffentliche Sitzung**

Herr Schäfer bedankt sich für die rege Teilnahme, wünscht allen Anwesenden ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019 sowie einen guten Nachhauseweg.

Sitzung endet um: 20:07

Der Vorsitzende

Schriftführerin:

Holger Schäfer

Doris Prietzel